



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

duisport rail GmbH
Rotterdammer Straße 70
47229 Duisburg

Bearbeitung: Hatice Torun
Telefon: +49 (228) 9826-248
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: TorunH@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.06.2020
EVH-Nummer: 3429071

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3413-34arz/166-3409#002

Betreff: Bescheid zur nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 AEG duisport rail GmbH
Bezug: Ihr Antrag vom 18.11.2019
Anlagen: Sicherheitsbescheinigung - Teil B gemäß Verordnung (EG) Nr. 653/2007

**Bescheid zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 AEG
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung.**

I. Auf Grund des Antrages vom 18.11.2019 erteile ich der

duisport rail GmbH
mit Sitz in 47229 Duisburg

die nationale Bescheinigung gemäß § 7a Abs.4 AEG.

Diese nationale Bescheinigung gilt

- a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- b) für die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

c) für die Unternehmensgröße der Kategorie mittelgroßes Unternehmen,

d) ab dem 23.06.2020,

e) längstens bis zum Ablauf des 22.06.2025.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung:

Zu I.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs. 4 AEG wurde durch die duisport rail GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen erfüllt werden können.

Die duisport rail GmbH hat die nationale Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- gehört die duisport rail GmbH zur Kategorie mittelgroßes Unternehmen.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde, Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen keine Einwände, die der Erteilung einer nationalen Bescheinigung entgegenstehen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG endet die Gültigkeit der nationalen Bescheinigung mit Ablauf der Gültigkeit der von der jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörde erteilten Sicherheitsbescheinigung Teil A, spätestens aber nach 5 Jahren.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7h Abs. 1 AEG. Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen erhoben. Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

Hinweis:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012, die zum 7. Juni 2013 in Kraft getreten ist, ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet, zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind Gebühren zu erheben. Als Folge dieser neuen EU-Vorgaben wird zurzeit die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV) an die o.a. EU-Verordnung angepasst.

Der Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Bundeseisenbahngebührenverordnung sieht dementsprechend vor, dass Überwachungen im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer nationalen Bescheinigung gebührenpflichtig werden. Hierbei ist eine Rückwirkung zum 15.02.16 vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevari-

einzu legen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag



Torun

